

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

20. Juni 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 33/97

### **Verbraucherinsolvenz**

Ausführliche Stellungnahme zum Thema der Verbraucherinsolvenz

Das Verbraucherinsolvenzverfahren tritt als Teil der neuen Insolvenzordnung zum 1.1.1999 in Kraft. Als „Verbraucher“ werden dabei natürliche Personen und Kleingewerbetreibende angesehen. Für sie bietet das Verbraucherkonkursverfahren die Perspektive für einen wirtschaftlichen und wohl auch gesellschaftlichen Neuanfang.

Es handelt sich um ein dreistufiges Verfahren, das aus der außergerichtlichen Schuldenregulierung, dem gesetzlichen Schuldenbereinigungsplan und dem vereinfachten Insolvenzverfahren einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren besteht: Zumindest wenn der Schuldner sieben Jahre lang alle pfändbaren Einkommensanteile abführt, werden ihm am Ende dieser Zeit seine restlichen Schulden erlassen. Eine Übergangsvorschrift gilt dabei für die sog. Altfälle. Für alle, die bereits vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig waren, dauert die Treuhands- oder Wohlverhaltensperiode nur fünf statt sieben Jahre.

### **Kurze Darstellung des Verfahrens**

#### **1. Versuch der außergerichtlichen Einigung**

Bevor der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen kann, muß er zunächst versuchen, sich mit seinen Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Nur wenn dieser Einigungsversuch fehlschlägt, kann er überhaupt am Verbraucherkonkursverfahren teilnehmen. Hintergrund für die Verpflichtung ist die Tatsache, daß das Verfahren für die Gerichte langwierig, aufwendig und damit für den Staat kostspielig ist.

Also will man erreichen, daß die Durchführung des Verfahrens möglichst dadurch überflüssig wird, daß sich der Schuldner auf freiwilliger Basis mit seinen Gläubigern einigt.

Aus diesem Grund bestimmt §305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, daß der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich danach eine Bescheinigung vorzulegen hat, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist. Aus dieser muß sich ergeben, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate erfolglos versucht wurde. Wer „zuständige Stelle“ ist, können die Länder bestimmen. Es ist anzunehmen, daß dies vor allem die Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Verbraucherzentralen sein werden. Sie sind - aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit verschuldeten Verbrauchern - am besten geeignet, eine möglichst hohe Zahl von Verbraucherentschuldungen erfolgreich ohne Gerichtsverfahren zu erreichen.

## **2. Der (gerichtliche) Schuldenbereinigungsplan**

Kommt eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern nicht zustande, wird der Schuldner unter Hilfestellung der Schuldnerberatungsstellen bei Gericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Vorzulegen hat er dabei einen Schuldenbereinigungsplan sowie jeweils ein Vermögens- und Einkommens-, Gläubiger- und Schuldenverzeichnis.

Der Schuldenbereinigungsplan ist das Kernstück dieser ersten gerichtlichen Phase. Er soll alle Regelungen enthalten, die zu einer angemessenen Schuldenbereinigung führen (§305 Abs. 1 Ziff. 4 InsO) und kann dabei im Prinzip genau so aussehen wie der außergerichtliche (gescheiterte) Plan.

### **Exkurs: Nullpläne, Prozeßkostenhilfe und Mindestquote**

Streitig ist, ob Schuldner, die überhaupt kein für einen Vergleich einsetzbares Einkommen oder Vermögen besitzen, trotzdem einen Schuldenbereinigungsplan auf dieser Ebene einbringen können, einen sog. „**Nullplan**“. Dies würde bedeuten, daß auch völlig mittellose Schuldner entweder im Schuldenbereinigungsplanverfahren oder zumindest im Restschuldbefreiungsverfahren spätestens nach 7 Jahren von ihren Schulden frei werden, auch wenn sie ihren Gläubigern nichts zahlen können. Der Gesetzeswortlaut ist hierzu offen, was eher für die Zulässigkeit von Nullplänen spricht. Weiterhin nicht geklärt ist die Frage, ob diese Schuldner Anspruch auf **Prozeßkostenhilfe** haben, was wohl ebenfalls zu bejahen ist. Würde PKH gewährt, könnten sie das gerichtliche Verfahren und eventuell das Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen, auch wenn sie nicht in der Lage sind, die anfallenden Verfahrenskosten zu begleichen.

Es bestehen allerdings Überlegungen, in Anlehnung an die Vorschriften des Privatkonkurses in Österreich eine sog. **Mindestquote** einzuführen. Dies würde bedeuten, daß der Schuldner einen bestimmten Mindestbetrag - die Rede ist von 10% - seiner Verbindlichkeiten begleichen muß, um tatsächlich von seinen Schulden frei zu werden. Sozialpolitisch sind diese Überlegungen kontraproduktiv, da einem beträchtlichen Teil der Überschuldeten die Restschuldbefreiung vorenthalten würde und sich die Frage stellt, ob das Verbraucherkonkursverfahren damit nicht gerade seinen Zweck verfehlen würde.

## Ende Exkurs

Mit diesem Schuldenbereinigungsplan unternimmt jetzt das Gericht einen zweiten Einigungsversuch. Zu diesem Zweck stellt es die Unterlagen allen vom Schuldner benannten Gläubigern zur Stellungnahme zu (§307 Abs. 1 InsO). Stimmen alle Gläubiger zu oder widersprechen sie nicht innerhalb eines Monats, gilt der Plan als angenommen (§308 Abs. 1 InsO). Lehnt die Mehrheit der Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan ab, ist auch dieser zweite Versuch gescheitert, und es wird automatisch das Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung eingeleitet.

Stimmen eine Gläubiger- **und** Summenmehrheit dem Schuldenbereinigungsplan zu und lehnen nur einzelne Gläubiger mit verhältnismäßig kleinen Forderungen ihn ab, kann das Gericht die fehlende Zustimmung unter folgenden Voraussetzungen durch einen Gerichtsbeschuß ersetzen:

- Der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, darf im Vergleich zu den übrigen Gläubigern nicht unangemessen benachteiligt werden (§309 Abs. 1 Nr. 1 InsO).
- Er darf auch nicht schlechter gestellt werden, als er bei der Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens stünde (§309 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

### 3. Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung

Erst wenn auch dieser gerichtliche Einigungsversuch scheitert, kommt der Schuldner auf vorherigen Antrag ins Restschuldbefreiungsverfahren.

Zu beachten ist, daß dieses Restschuldbefreiungsverfahren pro Person und nicht pro Haushalt durchgeführt wird. Wer beispielsweise eine Bürgschaft für seinen Partner unterschrieben hat, wird nicht automatisch von seiner Zahlungsverpflichtung befreit, nur weil sein Partner sieben Jahre lang sein pfändbares Einkommen an den Treuhänder abgetreten hat und damit seine Restschulden erlöschen. Der Bürge muß einen eigenen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, sofern er die Voraussetzungen dafür erfüllt. Tut er dies nicht, bleibt er aus der Bürgschaft verpflichtet, obwohl der eigentliche Schuldner inzwischen eine Restschuldbefreiung erlangt hat. Er kann sich nicht einmal die eventuell gezahlten Beträge vom Schuldner zurückholen (§301 Abs. 2 InsO).

Mit Beginn des Insolvenzverfahrens wird ein Treuhänder eingesetzt, der später während der Treuhandphase auch die vom Schuldner abgetretenen pfändbaren Beträge einzieht und einmal im Jahr an die Gläubiger ausschüttet. Wer für diese Tätigkeiten in Frage kommt, wurde bislang vom Gesetzgeber noch nicht bestimmt.

In einem Versteigerungstermin wird nun das Vermögen des Schuldners verwertet, sofern solches vorhanden ist. Es gilt derselbe Schutz wie bei der Zwangsvollstreckung, so daß davon auszugehen ist, daß in einem bescheidenen Haushalt kaum etwas zu pfänden sein wird. Ein eventueller Erlös wird als Insolvenzmasse nach Quoten verteilt.

Danach beginnt die Treuhandphase von sieben bzw. fünf Jahren, in denen der Schuldner sein gesamtes pfändbares Vermögen an den Treuhänder abtritt. Ob er am Ende tatsächlich die Restschuldbefreiung erhält, wird erst nach Ablauf der Zeit ent-

schieden. Da sie nur dem sog. „redlichen“ Schuldner zugute kommen soll, erhält sie beispielsweise derjenige nicht, der

- in den letzten drei Jahren vor Eröffnung des Verfahrens falsche Angaben gemacht hat, um einen Kredit zu bekommen (§290 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- in den letzten drei Jahren vor Eröffnung des Verfahrens durch falsche Angaben Sozialleistungen erschlichen oder Steuern hinterzogen hat (§290 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- in den letzten zehn Jahren schon einmal eine Restschuldbefreiung bekommen hat (§290 Abs. 1 Nr. 3 InsO)
- während des Verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt hat (§290 Abs. 1 Nr. 5 InsO).

Grundsätzlich wird der Schuldner von allen Verbindlichkeiten frei, die schon zum Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens bestanden. Dies gilt - unter der Voraussetzung, daß der Schuldner den Gläubiger im Verzeichnis genannt hat - auch dann, wenn der Gläubiger seine Forderung nicht angemeldet hatte (§301 Abs. 1 Satz 2 InsO). Die Restschuldbefreiung gilt allerdings nicht für:

- Unterhaltsrückstände, die während des Verfahrens auflaufen
- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z. B. Kreditbetrug, Diebstahl)
- Geldstrafen.